

„ICH BIN EIN FAN DES BGB“

Kann ich mit Daten zahlen? Im vergangenen Jahr hat Professor Florian Faust dem Deutschen Juristentag Antworten auf diese und viele andere Fragen gegeben – und damit für sich ein Forschungsfeld eröffnet, das ihn auch weiterhin beschäftigen wird.

”

Digitale Wirtschaft – analoges Recht – braucht das BGB ein Update?“ – das war die Frage, mit der der Vorstand des Juristentages auf mich zukam.

Digitalisierung ist überhaupt nicht mein Spezialgebiet – aber das war auch gar nicht nötig. Gesucht war ein klassischer Zivilrechtler, der einen unverstellten Blick auf die Materie werfen und mit seinem Wissen und Handwerkszeug Antworten finden sollte auf die Rechtsfragen der „digitalen Welt“.

In Gesprächen mit den Mitarbeitern meines Lehrstuhls habe ich das Thema eingegrenzt und die aus unserer Sicht wichtigsten Fragen herausgearbeitet. In meinem Gutachten habe ich mich dann auf drei Aspekte konzentriert: Verträge über digitale Inhalte, die Haftung bei Inanspruchnahme unentgeltlicher Leistungen im Internet und den Schutz von Daten. Zu meiner Freude hat der Deutsche Juristentag den meisten meiner Thesen zugestimmt. Es wäre schön, wenn sich manches davon in der rechtspolitischen Debatte durchsetzen und vielleicht sogar den Gesetzgeber überzeugen würde.

Die Öffentlichkeit besonders interessiert hat die Frage, wann eine Leistung wirklich unentgeltlich ist. Google und Facebook gehören zu den fünf wertvollsten Unternehmen der Welt, obwohl ihre Angebote für die Kunden kostenlos sind. Aber sind sie auch unentgeltlich? Oder „zahlen“ wir, indem wir den Unternehmen unsere Daten zur Verfügung stellen und ihnen erlauben, diese gewinnbringend einzusetzen? Für den Juristen sind diese Fragen wichtig, weil das Gesetz den Kunden im Rahmen entgeltlicher Verträge stärker schützt als im Rahmen unentgeltlicher. So gelten die Verbraucherschutzvorschriften nur für entgeltliche Verträge, und die Haftung für fehlerhafte Produkte ist bei entgeltlichen Verträgen strenger. Außerdem können Jugendliche unentgeltliche Verträge selbstständig schließen, entgeltliche dagegen nicht ohne Zustimmung ihrer Eltern.

FB-NUTZER
weltweit:

1 800 000 000

FB-NUTZER
in Deutschland

30 000 000

Ich würde insofern danach unterscheiden, welche Daten man eingeben muss, um einen Onlinedienst nutzen zu können, und was der Onlinedienst mit diesen Daten machen darf. Wenn man nur diejenigen Daten eingeben muss, die der Onlinedienst zur Erbringung seiner Leistung benötigt, und ihm auch keine weitergehende Nutzung der Daten gestattet, dann erbringt er seine Leistung unentgeltlich. So muss etwa derjenige, der ein Preisvergleichsportaal nutzt, zwangsläufig eingeben, welches Produkt er sucht, und wer ein Hotel buchen will, muss seine Reisedaten preisgeben. Ein Entgelt liegt hierin nur, wenn man dem Onlinedienst gestattet, die Daten für eigene Zwecke – etwa für Werbezwecke – zu nutzen. Wird dagegen die Eingabe von Daten verlangt, die für die Erbringung der Leistung des Onlinedienstes nicht erforderlich sind – etwa die Eingabe der E-Mail-Adresse für die Nutzung eines Routenplaners –, dann ist die Leistung nicht mehr unentgeltlich. Diese Kriterien zieht im Übrigen auch das Datenschutzrecht heran, um zu entscheiden, ob eine bestimmte Datenerhebung oder -verarbeitung stets zulässig ist oder nur mit einer besonderen Einwilligung des Betroffenen.

Und – braucht das BGB nun ein Update? Meiner Meinung nach nicht. Die Großenteils mehr als 100 Jahre alten Regelungen des BGB sind dank ihrer abstrakten Formulierung so flexibel, dass sich mit ihnen auch die meisten Probleme der „digitalen Welt“ bewältigen lassen. Nur punktuell sollten Spezialregelungen geschaffen werden. So empfiehlt es sich, im Hinblick auf soziale Netzwerke wie Facebook zu regeln, was bei Beendigung des Vertrags mit den vom Nutzer eingestellten Inhalten, also Texten, Fotos und Videos, geschieht. Der Nutzer sollte verlangen können, dass ihm solche Inhalte auf einfache Weise wieder zur Verfügung gestellt werden.

Dieses behutsame Vorgehen entspricht der deutschen Rechtstradition, und an dieser sollten wir meiner Ansicht nach festhalten. Ich bin ein Fan des BGB. Deshalb sehe ich es mit gewisser Sorge, dass die Europäische Union eine Richtlinie über „bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte“ erlassen will, die sich auf alle möglichen Verträge über digitale Güter und digitale Dienstleistungen bezieht. Das steht in diametralem Gegensatz zur Regelungstechnik des BGB, das nicht danach unterscheidet, worauf sich ein Vertrag bezieht, sondern danach, welche Pflichten die Vertragspartner treffen: Es enthält Abschnitte über Kauf-, Miet- und Dienstverträge, nicht dagegen Abschnitte über Autos, Grundstücke und Software. Auf der Ebene des Europarechts mögen Regelungen sinnvoll sein, die nur für eine bestimmte Art von Gütern – wie eben digitale Inhalte – gelten, denn eine europaweite Regelung kann nur im Hinblick auf bestimmte Güter geboten sein. Im BGB dagegen sollten wir bei abstrakten Regelungen bleiben – sonst besteht die Gefahr, dass auf ein Update des BGB das nächste folgt und seine Regelungen trotzdem stets der technischen Entwicklung hinterherhinken. Die bruchlose Integration der geplanten EU-Richtlinie ins BGB wird darum für den deutschen Gesetzgeber eine ganz besondere Herausforderung darstellen.

Die Digitalisierung beschäftigt mich übrigens noch in einer ganz anderen Hinsicht: In den Anfängervorlesungen setze ich „Quizfragen“ zur Lernkontrolle ein, die die Teilnehmer über ihr Smartphone anonym beantworten. Das Ergebnis wird sofort an die Wand projiziert und dient uns als Grundlage, um die behandelten Rechtsprobleme zu diskutieren. Auf diese Weise wird den Studierenden die Angst genommen, sich zu blamieren. Es beteiligen sich 80 bis 90 Prozent der Anwesenden, sie werden motiviert und bei der Stange gehalten – ein Erfolg der Digitalisierung, den ich uneingeschränkt begrüße. ✕



Prof. Dr. Florian Faust, LL.M.

ist der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung. Seine Schwerpunkte: Vertrags-, Handels- und Wettbewerbsrecht. buceri.us/Faust

Anzahl der juristischen Aufsätze, die das Wort **DIGITALISIERUNG** im Titel tragen insgesamt:

6 509

Anzahl der Aufsätze, die das Wort **DIGITALISIERUNG** im Titel tragen seit 2015:

2 452